

Nach Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung bzw. Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe hat das ersuchte Gericht die Strafakte bzw. das Verwirklichungsheft an den zuständigen Staatsanwalt direkt abzugeben.

1.6.

Werden auf Bewährung verurteilte Bürger während der Bewährungszeit Militärpersonen, ist die weitere Verwirklichung auf das zuständige Militärgericht zu übertragen. Im übrigen ist nach Ziff. 1.5. zu verfahren.

Werden in anderen Verfahren bei der Verwirklichung gerichtliche Entscheidungen gegen Verurteilte, die zwischenzeitlich Militärpersonen geworden sind, erforderlich, sind diese auf die zuständigen Militärgerichte zu übertragen (vgl. § 4 Abs. 5 der 1. DB zur MGO).

Die Wehrkreiskommandos teilen den Kreis- bzw. Bezirksgerichten mit, wann der Verurteilte einberufen und welches Militärgericht zuständig sein wird. Scheidet ein Wehrpflichtiger vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, überträgt das Militärgericht die weitere Verwirklichung dieser Strafe wieder auf das abgebehte Gericht.“

§ 17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten (§ 350 StPO), gelten die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 12 bis 15) entsprechend. Wurde dem auf Bewährung Entlassenen ein Umgangsverbot (§ 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB) auferlegt, ist das Gericht gemäß § 12 Abs. 2 über dessen Verwirklichung zu informieren.

(2) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens 6 Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. II. 2. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet:

„2.

Strafaussetzung auf Bewährung
Die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Wurde ein Umgangsverbot ausgesprochen, ist nach Ziff. 1.4. zu verfahren.“

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Ziff. II. 3. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. nach §22 dieser DB).

§ 18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auf erlegten besonderen Pflichten (§70 StGB) ist — mit Ausnahme der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit — das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Das zuständige Gericht kann diese Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die zur Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten notwendig sind.

§ 19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Erfüllung zu kontrollieren und ihn bei seiner Bewährung und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

— der Jugendliche zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird und

— ständig ein Überblick über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen gesichert ist.

(3) Bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher soll das Gericht mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere Zusammenarbeiten, wenn diese im gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben.